



PRESSEMELDUNG

Wegweisendes Berufungsurteil im Verfahren Kneschke ./. LAION e.V. stärkt Rechtssicherheit für KI-Forschung in Deutschland und Europa

Hannover/Hamburg, 10.12.2025 – Das Hanseatische Oberlandesgericht hat heute ein richtungsweisendes Urteil für die Entwicklung Künstlicher Intelligenz in Deutschland und Europa verkündet: Im Berufungsverfahren **Kneschke ./. LAION e.V.** wurde die Berufung des Klägers zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27.09.2024 volumnfänglich bestätigt.

Worum geht es?

Gegenstand des Verfahrens war die Vervielfältigung einer Fotografie des Klägers durch den Beklagten, einem gemeinnützigen Verein, im Rahmen der Erstellung eines Datensatzes. Der Beklagte lud Bilder herunter, um mittels einer Software abzugleichen, ob der Bildinhalt mit der vorbestehenden Textbeschreibung korreliert. Es handelte sich also um eine vorgelagerte Analyse zur Schaffung eines Trainingsdatensatzes für KI.

Anwendbarkeit des § 44b UrhG (Text und Data Mining)

Wie zuvor das LG Hamburg hat das OLG Hamburg bestätigt, dass das Herunterladen von Bildern zum Zwecke des Abgleichs mit Textbeschreibungen unter den Begriff des Text und Data Mining (TDM) gemäß § 44b Abs. 1 UrhG fällt:

Das Gericht stellt fest, dass der Abgleich zwischen Bild und Textbeschreibung der Gewinnung von Informationen über „Korrelationen“ dient. Der Begriff der Korrelation umfasst hierbei jede wechselseitige Beziehung, einschließlich des bloßen „Zusammenpassens“ von Bild und Text.

Das Gericht lehnte die Ansicht ab, dass § 44b UrhG auf das Training generativer KI nicht anwendbar sei. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber habe § 44b UrhG gerade auch mit Blick auf KI-Anwendungen geschaffen, um Innovationen zu fördern.

Der „Maschinenlesbare Nutzungsvorbehalt“ (§ 44b Abs. 3 UrhG)

Ein Streitpunkt war, ob der Kläger wirksam einen Nutzungsvorbehalt („Opt-Out“) erklärt hatte. Die Bildagentur, auf deren Seite das Bild veröffentlicht war, hatte in ihren Nutzungsbedingungen in natürlicher Sprache einen Vermerk, den man als Scraping-Verbot interpretieren könnte.

Das OLG Hamburg urteilte, anders als zuvor das LG Hamburg, auch in diesem Punkt zugunsten von LAION: Der Rechteinhaber trage die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Vorbehalt zum Zeitpunkt der Nutzung *maschinenlesbar* war. Ein in natürlicher Sprache in Nutzungsbedingungen verfasster Vorbehalt genügte im vorliegenden Fall nicht den Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit. Das Gericht führte aus, dass ein Vorbehalt nur dann maschinenlesbar ist, wenn er automatisiert nicht nur erfasst, sondern auch interpretiert und befolgt werden kann.

Drei-Stufen-Test

Das Gericht prüfte und bejahte die Vereinbarkeit mit dem sog. Drei-Stufen-Test. Da die Vervielfältigung rein intern bei LAION erfolgte und im veröffentlichten Datensatz nur Links enthalten sind, wird die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt. Dass generative KI später potenziell Konkurrenzprodukte erzeugt, ist eine abstrakte, in der Zukunft liegende Folge, die der Nutzung zur Datensatzerstellung nicht entgegengehalten werden kann.

Privilegierung für wissenschaftliche Forschung (§ 60d UrhG)

Wie schon das LG Hamburg entschied auch das OLG, dass LAION sich auch auf die Forschungsschranke des § 60d UrhG berufen kann. Bei dem gemeinnützigen Verein handelt es sich um Forschung im Sinne der Vorschrift. Zudem sei das Vorgehen des Vereins, nämlich die Erstellung und Validierung von Trainingsdatensätzen, als wissenschaftliche Forschung zu qualifizieren. Dafür spreche auch der Open-Source-Ansatz des Beklagten, wonach die Datensätze öffentlich jedermann zugänglich gemacht werden.

Wie geht es weiter?

Das letzte Wort ist jedoch noch nicht gesprochen: Die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Stimme der Kanzlei zum Urteil

„Das Urteil gibt der KI-Forschung in Deutschland Rückenwind“, sagt Rechtsanwalt Nick Akinci von Heidrich Rechtsanwälte, die LAION in dem Verfahren vertreten haben. „Es zeigt, dass die bestehenden Gesetze Innovationen durch und mit KI in Deutschland ermöglichen. Zudem schafft das Urteil erste Rechtssicherheit in Bezug auf die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für das KI Training und für die Frage, was Rechteinhaber tun müssen, um eine Erfassung ihrer Inhalte durch KI-Anbieter zu unterbinden.“

Hintergrund:

LAION e.V. ist ein gemeinnütziger Verein aus Hamburg, der offene Datensätze für die KI-Forschung bereitstellt. Heidrich Rechtsanwälte aus Hannover sind auf IT-Recht und KI-Recht spezialisiert.

Pressekontakt:

Rechtsanwalt Nick Akinci
kontakt@recht-im-internet.de
Telefon: 0511 - 37498150
www.recht-im-internet.de
www.ki-recht.de